



Eingegangen

19. Juni 2019

Erl.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Herr
Dr. Heling
DEGUM e.V.
Charlottenstr. 79/80

TEL +49 22899 305 - 2905

FAX +49 22899 305 - 2828

sii4@bmu.bund.de

www.bmu.de

10117 Berlin

S II 4 – 07023 II D

Bonn, 18.06.2019

Sehr geehrter Herr Dr. Heling,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14. Mai zu der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV) und die ausführliche Stellungnahme der DEGUM zu dem Thema Ultraschall. Ihr inhaltsgleiches Schreiben an Herrn Bundesgesundheitsminister Spahn wurde vom Bundesministerium für Gesundheit zuständigkeitshalber an das Bundesumweltministerium (BMU) zur Beantwortung übermittelt.

Der § 10 der NiSV regelt erstmalig ein Anwendungsverbot von Ultraschallgeräten zu nichtmedizinischen Zwecken an einem Fötus. Hintergrund dieser Regelung ist die zunehmende Anwendung von Ultraschallgeräten zur Erstellung von „Erinnerungsfilmen“ des ungeborenen Kindes (sog. „Baby-TV“). Diese Anwendung erfolgt in der Regel durch nicht hinreichend ausgebildete Personen. Im Gegensatz zur medizinischen Diagnostik, bei der ein gut ausgebildeter Arzt die Untersuchung durchführt, wird hier die Anwendung nicht auf medizinisch relevante Körperregionen des Fötus und der Mutter zeitlich und räumlich eingegrenzt. Hier ist der Anwender zumeist





Seite 2

unerfahren, so dass z.T. länger als eine halbe Stunde geschallt werden muss, um das Gesicht und/oder das Geschlecht – die beiden meist gewünschten Zielorgane – optimal darzustellen. Ebenso wird eine ungünstige Lage des Fötus durch unerfahrene Anwender oftmals nicht erkannt. Grundsätze zur zeitlichen Dauer der Untersuchung werden hier nicht berücksichtigt und sind der anwendenden Person in der Regel nicht bekannt. Die oft mangelnde Qualifikation der anwendenden Personen, die Art und Dauer der Anwendung von Ultraschall am Fötus und die Tatsache, dass es sich bei einem Fötus um einen Schutzbefohlenen handelt, der zudem keinen Nutzen aus den Anwendungen zieht, unterstreichen den Vorsorgegedanken und das Anwendungsverbot von Ultraschall zu nichtmedizinischen Zwecken an schwangeren Personen. Insgesamt sieht der Gesetzgeber das Anwendungsverbot gemäß § 10 der NiSV zum Schutz des ungeborenen Kindes als angemessen an.

Dem BMU liegen keine abweichenden Erkenntnisse zu der Stellungnahme der DEGUM in Bezug auf die Risiken des diagnostischen Ultraschalls bei Schwangeren vor. Hinsichtlich der Begründung des § 10 der NiSV ergeben sich vom Gesetzgeber ungewollte Interpretationsmöglichkeiten in Bezug auf die medizinischen Ultraschallanwendungen zur vorgeburtlichen Diagnostik. Das BMU schließt sich jedoch ausdrücklich der Risikobeurteilung der DEGUM an und empfiehlt die medizinische Ultraschalldiagnostik bei Schwangeren. Eine Änderung der Begründung zur NiSV ist nach dem bereits abgeschlossenen Verordnungsgebungsverfahren leider nicht mehr möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Greipl

